



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 20.8.2010
KOM(2010) 437 endgültig

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2010/003 ES/Galicia Textiles, Spanien)

BEGRÜNDUNG

Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹ sieht in der Nummer 28 die Möglichkeit vor, den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 500 Millionen EUR in Überschreitung der Obergrenzen der einschlägigen Rubriken des Finanzrahmens in Anspruch zu nehmen.

Die Regeln für die Finanzbeiträge des EGF sind in der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung² niedergelegt.

Am 5. Februar 2010 stellte Spanien den Antrag EGF/2010/003 ES/Galicia Textiles auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF wegen Entlassungen in 82 Unternehmen im Wirtschaftszweig NACE Rev. 2, Abteilung 14 (Herstellung von Bekleidung)³ in der NUTS-II-Region Galicien (ES11) in Spanien.

Nach eingehender Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag im Rahmen dieser Verordnung erfüllt sind.

ZUSAMMENFASSUNG DES ANTRAGS UND ANALYSE

Eckdaten:	
EGF-Referenznummer	EGF/2010/003
Mitgliedstaat	Spanien
Artikel 2	b
Betroffene Unternehmen	82
NUTS-II-Region	Galicien (ES11)
NACE-Rev.-2-Abteilung	14 (Herstellung von Bekleidung)
Bezugszeitraum	1.3.2009 bis 30.11.2009
Datum des Beginns der personalisierten Dienstleistungen	8.2.2010
Datum der Antragstellung	5.2.2010
Entlassungen im Bezugszeitraum	703
Entlassene Arbeitskräfte, für die eine Unterstützung vorgesehen ist	500
Personalisierte Dienstleistungen: Haushaltsmittel in EUR	2 645 000
Kosten für die Durchführung des EGF ⁴ : Haushaltsmittel in EUR	193 000
Kosten für die Durchführung des EGF in %	6,80
Gesamtkosten in EUR	2 838 000

¹ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

² ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

³ Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

⁴ Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006.

1. Der Antrag wurde der Kommission am 5. Februar 2010 vorgelegt und bis zum 11. Mai 2010 durch zusätzliche Informationen ergänzt.
2. Der Antrag erfüllt die EGF-Interventionskriterien gemäß Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 und wurde innerhalb der in Artikel 5 der genannten Verordnung vorgesehenen Frist von zehn Wochen eingereicht.

Zusammenhang zwischen den Entlassungen und den weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge infolge der Globalisierung oder der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise

3. Zur Begründung des Zusammenhangs zwischen den Entlassungen und den weitgehenden strukturellen Veränderungen im Welthandelsgefüge infolge der Globalisierung führt Spanien aus, dass die Liberalisierung des Handels mit Textilien und Bekleidung zu radikalen Veränderungen in der Struktur des Welthandels geführt hat. Nach EUROSTAT-Zahlen⁵ sind die Einfuhren von Bekleidung in die EU-27 zwischen 2005 und 2008 um 20,5 % von 49 305 Mio. EUR auf 59 433 Mio. EUR gestiegen. Das wichtigste Lieferland war China, das seine Einfuhren in die EU-27 im Zeitraum 2005–2008 um 49,2 % steigerte.
4. Das antragstellende Land verweist darüber hinaus auf den allgemeinen Trend in der Textil- und Bekleidungsindustrie, die Produktion in Niedriglohnländer außerhalb der EU, etwa Tunesien, Marokko, China und verschiedene andere asiatische Länder, zu verlagern.

Nachweis der Zahl der Entlassungen und Erfüllung der Kriterien nach Artikel 2 Buchstabe b

5. Spanien beantragt eine Intervention nach Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006, wonach mindestens 500 Entlassungen innerhalb eines Zeitraums von neun Monaten in Unternehmen erforderlich sind, die in der gleichen NACE-Rev.-2-Abteilung in einer NUTS-II-Region oder in zwei aneinander grenzenden solchen Regionen in einem Mitgliedstaat tätig sind.
6. Der Antrag betrifft 703 Entlassungen in 82 Unternehmen, die der NACE-Rev.-2-Abteilung 14 (Herstellung von Bekleidung) zuzuordnen und alle in der NUTS-II-Region Galicien (ES11) angesiedelt sind, in dem neunmonatigen Bezugszeitraum vom 1. März 2009 bis zum 30. November 2009. Alle Entlassungen wurden gemäß Artikel 2 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ermittelt.

Erläuterung des unvorhergesehenen Charakters der Entlassungen

7. Die spanischen Behörden machen geltend, die durch die Finanz- und Wirtschaftskrise entstandenen und nicht vorhersehbaren neuen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hätten sich seit dem dritten Quartal 2008 negativ auf die Textil- und Bekleidungsindustrie ausgewirkt. Die unvorhersehbaren Merkmale der Krise

⁵ http://ec.europa.eu/enterprise/sectors/textiles/statistics/index_de.htm

hätten sowohl das Angebot als auch die Nachfrage in der Textilbranche getroffen: Es sei sehr viel schwieriger geworden, Kredite zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit in diesem Wirtschaftszweig zu erhalten, während gleichzeitig der Rückgang der Verbrauchernachfrage eine Zunahme der Zahlungsausfälle zur Folge hatte. 2008 führte dies gegenüber 2007 zu einer viel höheren Zahl von Konkursen in der Textilindustrie und den entsprechenden Arbeitsplatzverlusten. Um dies zu verdeutlichen, führt das antragstellende Land Sozialversicherungsdaten an, wonach in den ersten Monaten des Jahres 2009 in der Textil- und Bekleidungsindustrie Galiciens 2500 Arbeitsplätze verloren gingen.

Benennung der Unternehmen, die Entlassungen vornehmen, sowie der gezielt zu unterstützenden Arbeitnehmer

8. Der Antrag betrifft insgesamt 703 Entlassungen (darunter 500 gezielt zu unterstützende Arbeitnehmer) in den folgenden 82 Unternehmen:

Unternehmen und Anzahl der Entlassungen			
Caramelo S.A., A Coruña	237	Nova Têxtil Alaricana S.L.L., Ourense	12
Peter John, A Coruña	17	Textiles Lendega, Ourense	2
Imperdible, A Coruña	10	Fil&Fil Camisero, Ourense	1
Melusiana S.L., A Coruña	5	Roberto Verino, Ourense	1
Baselytex S.L., A Coruña	1	Sociedad Textil Lonía, Ourense	1
Paulmoni Camiseri S.L., A Coruña	4	VDR Confecciones SLU, Ourense	2
Castmar S.L., A Coruña	3	VDR Punto SL, Ourense	3
Confecciones Nazabel S.L., A Coruña	6	Trinidad Viduera Design SL	1
Galicia Textil, A Coruña	20	Grupo Três Fashion SL, Ourense	2
Servicios Gallegos de Tejeduría S.L., A Coruña	2	Futura Línea, Pontevedra	3
Creaciones Teyma 2003 S.L., A Coruña	15	Gonzabell, Pontevedra	12
Confecciones Furelos S.L., A Coruña	2	Model Novia, Pontevedra	15
Galitex S.A., A Coruña	2	Selmark, Pontevedra	5
Jevaso S.L., A Coruña	3	Sotexga S.L.L., Pontevedra	7
Confecciones Coteló, A Coruña	7	Umbro, Pontevedra	4
María y Nieves S.L., A Coruña	6	Textiles Rocabe S.L., Pontevedra	2
Tocci, A Coruña	6	Industrias Kamay, Pontevedra	18
Céltica de confecciones, A Coruña	1	Toypes, Pontevedra	20

Unternehmen und Anzahl der Entlassungen			
Confecciones Carioca S.L., A Coruña	1	Montoto, Pontevedra	102
Vicente Romeo S.L., A Coruña	2	Florentino, Pontevedra	1
Volvoreta S.A, A Coruña	1	Creaciones y Diseño Alonsan S.L., Pontevedra	12
Vicaro Confeccion S.L., A Coruña	2	Confecciones Labora, Pontevedra	16
Confeccionnes Liñaza S.L., A Coruña	1	Confecciones José Abal Pereira, Pontevedra	1
Mafecco, A Coruña	1	Pilar Bande S.L., Pontevedra	2
Ibia Textil SL, A Coruña	1	Cintugal, Pontevedra	1
Rosa de Neira S.L., A Coruña	2	Confecciones Gundemaro, Pontevedra	9
Confecciones Lema, A Coruña	12	Enmanuel, Pontevedra	4
Confecciones Goa, A Coruña	10	Iglesias Duro S.L., Pontevedra	2
Veiga de Compostela, A Coruña	1	Naffta, Pontevedra	6
Confecciones intimas, A Coruña	1	Lacemar Sport S.L., Pontevedra	3
Confecciones Careixon, A Coruña	1	Ponte Punto SA, Pontevedra	2
Chao Prieto S.L., Lugo	5	Sebastian Criado del Rey de Haz, Pontevedra	1
Diseño Tecnológico Textil Galicia S.L., Lugo	1	Ganirope S.L., Pontevedra	1
Almacenes Martinez, Lugo	1	Sposa Novias, Pontevedra	1
Vidrio, Ourense	12	Stylmalla, Pontevedra	3
Confecciones Domingo S.L., Ourense	2	Short Cut, Pontevedra	2
Delgado Fabello S.L., Ourense	3	Modatest, Pontevedra	1
Sociedad Textil Monterrey S.L., Ourense	5	Presagio S.L., Pontevedra	1
Modalher Outomuro S.L., Ourense	3	Confecciones Minada S.L., Pontevedra	1
Euro Gomca, Ourense	1	Doberty, Pontevedra	1
Marcos Moda S.L., Ourense	2	Confecciones Salnés, Pontevedra	1
Unternehmen insgesamt: 82		Entlassungen insgesamt: 703	

9. Aufschlüsselung der zu unterstützenden Arbeitnehmer:

Gruppe	Anzahl	Prozent
Männer	68	13,5
Frauen	432	86,5
EU-Bürger	484	96,7
Nicht-EU-Bürger	16	3,3
15 bis 24 Jahre alt	0	0,0
25 bis 54 Jahre alt	457	91,4
Über 54 Jahre alt	43	8,6

10. Aufschlüsselung nach Berufsgruppen:

Gruppe	Anzahl	Prozent
Textilmaschinenführer/-innen	194	38,9
Lagerarbeiter/-innen	57	11,3
Zuschneider/-innen	49	9,8
Bügler/-innen	47	9,4
Prüfer/-innen	35	7,0
Näher/-innen	12	2,5
Musterzuschneider/-innen	6	1,2
Sonstige	100	19,9

11. Die unter „Sonstige“ aufgeführten 19,9 % gehören zu verschiedenen Gruppen wie kaufmännisches Personal, Fahrer/-innen, Informatiker/-innen, Reinigungspersonal und Techniker/-innen.

12. Spanien hat bestätigt, dass im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 eine Politik der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Nichtdiskriminierung angewandt wurde und weiterhin in den einzelnen Phasen der Durchführung des EGF und insbesondere beim Zugang zum EGF angewandt wird.

Beschreibung des betreffenden Gebiets, seiner Behörden und anderer Beteiligter

13. Das von den Entlassungen betroffene Gebiet ist die Autonome Gemeinschaft Galicien, die aus den Provinzen A Coruña, Lugo, Ourense und Pontevedra besteht. Die wichtigsten beteiligten Behörden sind die „Conselleria de Traballo e Benestar“ und die „Conselleria de Economía e Industria“.

14. Weitere Beteiligte sind der Verband der Textilindustrie in Galicien (COINTEGA⁶), die Vereinigung der Strickwaren- und Konfektionsindustrie in Lugo, Ourense und Pontevedra (AICLOP⁷), die Unternehmervereinigung der Konfektionsindustrie von A Coruña sowie die Gewerkschaften Comisiones Obreras (CC.OO) und Unión General de Trabajadores (UGT).

Erwartete Auswirkungen der Entlassungen auf die lokale, regionale oder nationale Beschäftigungslage

15. Spanien macht geltend, dass Galicien von der Industriekrise schwer getroffen wurde. Im Zeitraum 2007–2009 gingen 32 700 Industriearbeitsplätze verloren, 4414 davon in der Textilindustrie, 3940 in der Automobilindustrie und 2098 in der maritimen Industrie. Die Entlassungen, auf die sich der vorliegende Antrag bezieht, haben das Problem noch verschärft.
16. Was die von den Entlassungen betroffenen Provinzen betrifft, beruft sich das antragstellende Land auf Daten des statistischen Amtes von Galicien⁸, wonach für Februar 2009, bezogen auf die Zahl der in der NACE-Rev.-2-Abteilung 14 beschäftigten Arbeitnehmer, die Entlassungen, auf die sich der vorliegende Antrag bezieht, folgenden Prozentsätzen entsprechen: 9,68 % in Pontevedra, 5 % in Lugo, 4,4 % in A Coruña und 2,23 % in Ourense.

Koordiniertes Paket der zu finanzierenden personalisierten Dienstleistungen und Aufschlüsselung der dafür geschätzten Kosten, einschließlich der Komplementarität des Pakets mit Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden

17. Alle nachstehenden Maßnahmen bilden zusammen ein koordiniertes Paket personalisierter Dienstleistungen zur Wiedereingliederung der Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt:
- Berufsberatung: Sie wird allen 500 Teilnehmern angeboten und umfasst die Erstellung von deren Profilen, die Erarbeitung individueller Wiedereingliederungspfade und die personalisierte Begleitung.
 - Aus- und Weiterbildung: Diese Maßnahme zielt darauf ab, 100 Arbeitnehmer für Arbeitsplätze mit höherer Wertschöpfung in der Textilbranche zu schulen, z. B. in den Bereichen Design, Verwaltung, Technologie, Vertrieb und Logistik (Programm TExmellora), und weitere 50 Arbeitnehmer für einen neuen Arbeitsplatz in einer anderen Branche (Programm InsireTEX). Für beide Programme wird die Schulung den Anforderungen potenzieller neuer Beschäftigungsmöglichkeiten entsprechen.
 - Förderung des Unternehmertums: Diese Maßnahme betrifft 50 Arbeitnehmer und soll die Selbständigkeit und die Gründung von Genossenschaften sowie kleinen und mittleren Unternehmen durch das Programm Texcreación fördern. Es umfasst die Ermittlung von Marktchancen, Machbarkeitsanalysen, Schulung, Erstellung von Geschäftsplänen sowie Begleitung und Betreuung.

⁶ Confederación de Industrias Textiles de Galicia.

⁷ Asociación de industrias de punto y confección de Lugo, Ourense y Pontevedra.

⁸ www.ige.eu

- Mobilitätsgutscheine: Sie sollen durch einen Kostenbeitrag die geografische Mobilität fördern. Man geht davon aus, dass 70 Arbeitnehmer von diesem Programm mit der Bezeichnung MoveTEX profitieren werden.
- Schulungsgutscheine: Hierfür gibt es das Programm TExTIC, über das die für die Arbeitsuche unerlässlichen IKT-Schulungen angeboten werden. Man geht davon aus, dass 160 Arbeitnehmer diese Maßnahme in Anspruch nehmen werden.
- Hilfe zur Ermöglichung einer besseren Work-Life-Balance: Hierfür gibt es das Programm TExconcilia. Es bietet eine monatliche finanzielle Unterstützung in Höhe von rund 400 EUR für maximal 10 Monate. Sie soll die Kosten decken, die entstehen, wenn Privat-, Familien- und Berufsleben besser vereinbart werden sollen, insbesondere, wenn die neue Arbeitssituation die Work-Life-Balance negativ beeinflussen könnte durch lange Wege zur und von der Arbeit oder durch Veränderung der Zeitaufteilung zwischen Arbeit und Privatleben. Man geht davon aus, dass sich 50 Teilnehmer für diese Maßnahme entscheiden werden.

18. Die im Antrag aufgeführten Kosten für die Durchführung des EGF gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 betreffen Vorbereitungsarbeiten, Verwaltungsaufgaben und Kontrolltätigkeiten sowie Informations- und Werbemaßnahmen. Zu den Vorbereitungsarbeiten gehört auch eine Studie über die Beschäftigungsmerkmale in der Textilindustrie, die alle an der Wiedereingliederung der Entlassenen in den Arbeitsmarkt Beteiligten ihrer Arbeit zugrunde legen werden. Die Gesamtkosten dieser Studie werden auf 93 000 EUR veranschlagt.

19. Die von den spanischen Behörden vorgeschlagenen personalisierten Dienstleistungen stellen aktive Arbeitsmarktmaßnahmen dar, die zu den förderfähigen Maßnahmen nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 zählen. Die spanischen Behörden schätzen die Gesamtkosten für diese Dienstleistungen auf 2 645 000 EUR und die Kosten für die Durchführung des EGF auf 193 000 EUR (= 6,8 % der Gesamtkosten). Insgesamt wird ein Finanzbeitrag des EGF in Höhe von 1 844 700 EUR (65 % der Gesamtkosten) beantragt.

Maßnahmen	Geschätzte Zahl der zu unterstützenden Arbeitnehmer	Veranschlagte Kosten je zu unterstützenden Arbeitnehmer (in EUR)	Gesamtkosten (EGF plus nationale Kofinanzierung) (in EUR)
Personalisierte Dienstleistungen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006)			
Berufsberatung (<i>Orientación profesional</i>)	500	2 250	1 125 000
Aus- und Weiterbildung (<i>Formación y reciclaje</i>)	150	4 500	675 000
Förderung des	50	4 500	225 000

Unternehmertums (<i>Fomento del espíritu empresarial</i>)			
Mobilitätsgutscheine (<i>Permisos para movilidad</i>)	70	2 000	140 000
Schulungsgutscheine (<i>Permisos para formación</i>)	160	1 750	280 000
Unterstützung der Vereinbarkeit (<i>Ayudas para la conciliación</i>)	50	4 000	200 000
Zwischensumme personalisierte Dienstleistungen			2 645 000
Kosten für die Durchführung des EGF (Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006)			
Vorbereitungsmaßnahmen			123 000
Verwaltungsmaßnahmen			15 000
Informations- und Werbemaßnahmen			25 000
Kontrolltätigkeiten			30 000
Zwischensumme für die Durchführung des EGF			193 000
Veranschlagte Gesamtkosten			2 838 000
EGF-Beitrag (65 % der Gesamtkosten)			1 844 700

20. Spanien bestätigt, dass die oben beschriebenen Maßnahmen mit Maßnahmen, die aus den Strukturfonds finanziert werden, komplementär sind. Darüber hinaus erklärten die spanischen Behörden, dass es derzeit kein spezifisches Programm für entlassene Arbeitnehmer in der Textilindustrie gibt. Es existiert nur ein allgemeines Programm mit Schulungsmaßnahmen für Arbeitslose.

Datum oder Daten, ab dem/denen personalisierte Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitskräfte begonnen wurden oder geplant sind

21. Spanien begann am 8. Februar 2010 zugunsten der betroffenen Arbeitskräfte mit den personalisierten Dienstleistungen des koordinierten Pakets, für das ein Finanzbeitrag

des EGF beantragt wird. Dieses Datum gilt somit als Beginn des Zeitraums, in dem eine Unterstützung durch den EGF möglich ist.

Verfahren für die Anhörung der Sozialpartner

22. Die Sozialpartner wurden zum koordinierten Maßnahmenpaket im Rahmen des Forums für den sozialen Dialog in der Textilbranche angehört, an dem sich die Xunta de Galicia, die Arbeitgeber und die Gewerkschaften beteiligten.
23. Die spanischen Behörden haben bestätigt, dass die nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Massenentlassungen eingehalten wurden.

Informationen über Maßnahmen, die aufgrund nationaler Rechtsvorschriften oder gemäß Tarifvereinbarungen obligatorisch sind

24. Zu den Kriterien nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 enthielt der Antrag der spanischen Behörden folgende Angaben:
 - Es wurde bestätigt, dass der Finanzbeitrag des EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen tritt, für die die Unternehmen aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften oder gemäß Tarifvereinbarungen verantwortlich sind;
 - es wurde nachgewiesen, dass die Maßnahmen einzelne Arbeitnehmer unterstützen und nicht der Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren dienen;
 - es wurde bestätigt, dass die förderfähigen Maßnahmen gemäß den Ziffern 17 und 19 keine Unterstützung aus anderen gemeinschaftlichen Finanzinstrumenten erhalten.

Verwaltungs- und Kontrollsysteme

25. Spanien hat der Kommission mitgeteilt, dass der Finanzbeitrag von den Stellen verwaltet und kontrolliert wird, die auch die ESF-Mittel in Spanien verwalten und kontrollieren. Die Dirección General de Planificación y Fondos Comunitarios wird in Zusammenarbeit mit der Dirección General de Relaciones Laborales de la Xunta de Galicia als zwischengeschaltete Stelle für die Verwaltungsbehörde fungieren.

Finanzierung

26. Auf der Grundlage des Antrags Spaniens wird der aus dem EGF zu finanzierende Beitrag für das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen auf 1 844 700 EUR, d. h. 65 % der Gesamtkosten, veranschlagt. Die von der Kommission vorgeschlagene finanzielle Unterstützung aus dem Fonds basiert auf den Angaben Spaniens.
27. Unter Berücksichtigung des nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 maximal möglichen Finanzbeitrags des EGF sowie der Möglichkeit, Mittelumschichtungen vorzunehmen, schlägt die Kommission vor, den oben genannten Betrag aus dem EGF bereitzustellen und bei der Teilrubrik 1a des Finanzrahmens einzusetzen.

28. Unter Berücksichtigung des vorgeschlagenen Finanzbeitrags bleibt gemäß Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 mehr als ein Viertel des jährlichen Höchstbetrags des EGF zur Deckung des in den letzten vier Monaten des Jahres auftretenden Bedarfs verfügbar.
29. Mit der Vorlage dieses Vorschlags zur Inanspruchnahme des EGF leitet die Kommission gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 einen Trilog in vereinfachter Form ein, um die Zustimmung der beiden Teile der Haushaltsbehörde zur Notwendigkeit einer Inanspruchnahme des EGF und zu dem erforderlichen Betrag einzuholen. Die Kommission ersucht dasjenige der beiden Organe der Haushaltsbehörde, das zuerst auf einer angemessenen politischen Ebene Einigung über den Vorschlag zur Inanspruchnahme des Fonds erzielt, das andere Organ und die Kommission über seine Ergebnisse zu informieren. Stimmt einer der beiden Teile der Haushaltsbehörde nicht zu, ist eine formelle Trilog-Sitzung einzuberufen.
30. Parallel zu dem vorliegenden Beschluss legt die Kommission, wie unter Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 vorgesehen, eine Mittelübertragung vor, mit der die entsprechenden Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen in den Haushaltsplan 2010 eingesetzt werden.

Quellen von Mitteln für Zahlungen

31. Nach dem gegenwärtigen Stand der Mittelausführung ist davon auszugehen, dass die im Rahmen der Haushaltslinie 01 04 04 „Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation – Programm für unternehmerische Initiative und Innovation“ für 2010 verfügbaren Mittel für Zahlungen in diesem Jahr nicht in voller Höhe in Anspruch genommen werden.
32. Die Mittel dieser Haushaltslinie sind zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung des Finanzinstruments dieses Programms bestimmt, dessen zentrales Ziel die Erleichterung des Zugangs der KMU zu Finanzmitteln ist. Es kommt zu einer gewissen zeitlichen Verzögerung zwischen der Übertragung auf die vom Europäischen Investitionsfonds verwalteten Treuhandkonten und der Auszahlung an die Empfänger. Die Finanzkrise wirkt sich deutlich auf die Auszahlungsvorausschätzungen für 2010 aus. Deshalb wurde, um Überschüsse auf den Treuhandkonten zu vermeiden, die Methode für die Berechnung der Mittel für Zahlungen überarbeitet, wobei die erwarteten Auszahlungen berücksichtigt wurden. Daher kann der Betrag von 1 844 700 EUR für die Mittelübertragung zur Verfügung gestellt werden.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 28 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2010/003 ES/Galicia Textiles, Spanien)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁹, insbesondere auf Nummer 28,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung¹⁰, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung arbeitslos geworden sind, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu helfen.
- (2) Der Anwendungsbereich des EGF wurde für ab dem 1. Mai 2009 gestellte Anträge erweitert und beinhaltet nun auch die Unterstützung von Arbeitnehmern, die unmittelbar infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise entlassen worden sind.
- (3) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 17. Mai 2006 sieht vor, dass der EGF bis zur jährlichen Obergrenze von 500 Millionen EUR in Anspruch genommen werden kann.
- (4) Spanien hat am 5. Februar 2010 einen Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF gestellt wegen Entlassungen in 82 Unternehmen, die in der NACE-Rev.-2-Abteilung 14 (Herstellung von Bekleidung) in einer NUTS-II-Region, nämlich Galicien (ES11), tätig sind, und diesen Antrag bis zum 11. Mai 2010 durch zusätzliche Informationen

⁹ ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.

¹⁰ ABl. L 406 vom 30.12.2006, S. 1.

¹¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

ergänzt. Der Antrag erfüllt die gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 geltenden Voraussetzungen für die Festsetzung des Finanzbeitrags. Die Kommission schlägt daher vor, den Betrag von 1 844 700 EUR bereitzustellen.

- (5) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag für den Antrag Spaniens bereitgestellt werden kann –

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2010 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) in Anspruch genommen, damit der Betrag von 1 844 700 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident